

Q&A COVID-19 – Nationale Vorgaben Sportbetrieb

- Letzte Aktualisierung: 22.12.2020
- Diese Q&A-Liste ist stets in «Bewegung». Wenn weitere Fragen auftauchen oder Antworten auf noch unbeantwortete Fragen gegeben werden können, meldet euch bei uns: misionen@swissolympic.ch

Die nachstehenden Ausführungen stellen keine verbindliche Auskunft durch Swiss Olympic dar, sondern sind genereller Natur und als Hilfestellung zu verstehen. Eine konkrete Abklärung des Einzelfalls ist unerlässlich. Dementsprechend ist eine Haltung von Swiss Olympic für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den voranstehenden Fragen ausgeschlossen.

Inhalt

Hilfreiche Hinweise und Links	2
Vorgaben Breitensport	2
Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag	3
Vorgaben Leistungssport/Spitzensport	3
Welche Ligen gelten im Elite- und Nachwuchsbereich somit als Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb?	6
Vorgaben für Infrastruktur-Betreibende	6
Schutzkonzepte	6
Ausbildungskurse und Lager	7

Hilfreiche Hinweise und Links

- Bundesamt für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch
 - BAG: [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie – \(Nr. 818.101.26\) - Stand am 18.12.20](#)
 - BAG: [Erläuterung zur Verordnung \(Nr. 818.101.26\) - Version vom 18. Dezember 2020](#)
 - BASPO: [FAQ](#)
 - Swiss Olympic: [Übersichten nationale und kantonale Vorgaben](#)
- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gewisse Massnahmen im Ermessen der Kantone angepasst werden können.
- Die angeordneten Massnahmen haben, mit Blick auf die steigenden Zahlen, das Ziel, die sozialen Kontakte und Mobilität insgesamt einzuschränken.
- Insofern sind Trainings und Veranstaltungen generell darauf hin zu überprüfen, ob für eine beschränkte Zeit alternative Trainingsformen (z.B. Einzeltrainings nach Trainingsplan) zweckmässiger sind.

<p>Vorgaben Breitensport</p> <p>Können im Breitensport noch Trainings stattfinden? Wenn ja, in welchen Sportarten und unter welchen Schutzmassnahmen?</p>	<p>Im Breitensport dürfen draussen noch Sportaktivitäten als Einzelpersonen oder in Gruppen von maximal 5 Personen (Betreuer/Coach inklusive) ohne Körperkontakt stattfinden. Dabei muss der Mindestabstand eingehalten oder eine Maske getragen werden. Trainings in Innenräumen sind nicht erlaubt.</p>	<p>BAG-Verordnung (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 18. Dezember 2020</p>
<p>Ist ein Training im Fussball (outdoor) noch erlaubt?</p>	<p>Ein normales Fussballspiel ist nicht erlaubt; ein Techniktraining ohne Körperkontakt (mit Wahrung des nötigen Abstandes) darf in Gruppen von maximal 5 Personen stattfinden. Es gilt zwingend sicherzustellen, dass Abstand oder eine Maske getragen wird.</p>	<p>Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 18. Dezember 2020</p>
<p>Was sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt?</p>	<p>Sportaktivitäten, bei denen in Training oder Wettkampf, absichtlich oder unabsichtlich, Körperkontakt entsteht (z.B. Boxen, Tanzen, Fussball, Basketball) oder bei denen in Training oder Wettkampf, der Abstand von 1.5 m grundsätzlich nicht eingehalten werden kann (z.B. Bob). Trainingsformen ohne Körperkontakt (z.B. Technik-/Einzeltraining) sind in allen Sportarten zulässig.</p>	<p>BAG-Verordnung (818.101.26)</p>

Welche Regeln gelten draussen?	Es gelten die Vorschriften zur maximalen Gruppengrösse von 5 Personen. Im Aussenbereich darf eine Sportaktivität ohne Körperkontakt mit Maske oder unter Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 m ausgeübt werden.	BAG-Verordnung (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 18. Dezember 2020
Dürfen draussen mehrere Gruppen mit je maximal 5 Personen trainieren?	Dazu verweisen wir auf die Informationen und FAQ des BASPO.	BASPO: FAQ
Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag		
Stimmt es, dass Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag in allen Sportarten trainieren dürfen?	Ja, die Verordnung sieht bei Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag keine Einschränkung vor. Möglich sind aber kantonale, strengere Vorschriften.	BAG-Verordnung (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 18. Dezember 2020
Darf somit auch ein Spiel/Wettkampf im Jugendsport stattfinden?	Nein, Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag dürfen zwar trainieren, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen.	BAG-Verordnung (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 18. Dezember 2020
Meine Tochter (15 Jahre) ist im Nationalkader Eiskunstlauf. Darf sie somit nicht an nationalen und internationalen Elite-Wettkämpfen starten?	Sofern sie im Nationalkader ist, gehört sie zur Gruppe Leistungssportler*innen und darf an einem nationalen oder internationalen Elite-Wettkampf teilnehmen.	Übersichten nationale und kantonale Vorgaben
Vorgaben Leistungssport/Spitzensport		
Ist es noch erlaubt, Wettkämpfe im Leistungssport durchzuführen? Wenn ja, wie viele Athlet*innen und Betreuende sind möglich?	Ja, Leistungssportler*innen dürfen auch Wettkämpfe bestreiten. Die Anzahl der teilnehmenden Leistungssportler*innen ist nicht limitiert. Selbstverständlich gilt es, auch bei der Definition der Anzahl Staff/Helfer*innen, Betreuenden etc. die Reduktion der Anzahl Kontakte und der Mobilität (Zielsetzung aller Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie) zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Anzahl dieser Personen so tief als für die Durchführung sinnvoll und möglich zu halten. Zuschauende sind nicht erlaubt.	BAG-Verordnung (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 18. Dezember 2020
Wer gehört in die Kategorie Leistungssportler*in?	Leistungssportler*innen sind Angehörige eines nationalen Kadets. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest. Soweit in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind	Übersichten nationale und kantonale Vorgaben

	<p>mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.</p>	
<p>Darf der Weltcup Langlauf in Davos stattfinden und wie viele Läufer*innen dürfen starten?</p>	<p>Beim Weltcup handelt es sich um eine Veranstaltung für Leistungssportler*innen und er darf laut den nationalen Vorgaben stattfinden. Zwingend ist, dass auch die kantonalen Vorgaben berücksichtigt werden (diese können auch strenger sein als die nationale Verordnungen) und ein Schutzkonzept besteht. Die Anzahl der Läufer*innen ist nicht limitiert</p>	<p><u>BAG-Verordnung (818.101.26)</u> <u>Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 18. Dezember 2020</u></p>
<p>Die Durchführung von Leistungssport-Wettkämpfen ist zulässig. Im Rahmen eines Weltcup-Rennens gilt es für die Teams (Athlet*innen und Betreuende) aber auch für die Helfenden eine Möglichkeit zum Umziehen und zum Aufwärmen, zur Nutzung von WC-Anlagen wie auch für die Verpflegung aller Involvierten bereit zu stellen. Dürfen diese Räumlichkeiten und Services in der Infrastruktur eines Restaurants im Berggebiet (o.ä.) angeboten werden?</p>	<p>Ja, das Anbieten der Infrastruktur und der Services, die für einen Rennbetrieb benötigt wird, ist zulässig. Wichtig ist, dass dabei die Schutzmassnahmen gemäss dem Schutzkonzept konsequent eingehalten werden (z.B. räumliche und zeitliche Trennung der Personengruppen). In diesem Zusammenhang ist es somit zulässig, dass das Restaurant die Verpflegung der Teams und auch der Helfer*innen übernimmt. Nicht erlaubt ist, dass weitere Personen bewirtet werden, die es zur Rennorganisation nicht zwingend braucht.</p>	<p><u>BAG-Verordnung (818.101.26)</u> <u>Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 18. Dezember 2020</u></p>
<p>Kann ein Curling-Turnier (Elite-Schweizermeisterschaften mit Qualifikation für die Weltmeisterschaften) mit 16 Teams à 5 Spieler*innen + Staff stattfinden?</p>	<p>Ja, wenn am Turnier Leistungssportler*innen (s. Definition) teilnehmen, darf es durchgeführt werden. Die Tatsache, dass am Turnier die Qualifikation für die Weltmeisterschaften ausgetragen werden, ist ein Indiz für den Stellenwert (Leistungssport) des Turniers. Nicht erlaubt ist jedoch die Teilnahme von reinen Breitensport-Teams. Auch hier sind die kantonalen Vorgaben zwingend zu beachten – je nach Kanton ist es möglich, dass eine Durchführung des Turniers nicht möglich ist (Anlagen geschlossen, Verbot von Durchführung von Veranstaltungen etc.)</p>	
<p>Ist die Durchführung eines Europa-Cup-Rennens Ski alpin noch möglich?</p>	<p>Ein Europa-Cup-Rennen Ski alpin ist ein internationaler Wettkampf und eine Teilnahme ist nur mit einer internationalen Lizenz möglich. Somit ist die Zielgruppe klar der Kategorie der Leistungssportler*innen und nicht dem Breitensport zuzuordnen und eine Durchführung ist</p>	<p><u>Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</u></p>

<p>Gibt es für die professionellen Ligen in den Mannschaftssportarten spezielle Vorgaben?</p>	<p>möglich. Selbstverständlich gilt es auch hier, nebst den nationalen auch die kantonalen Vorgaben zu beachten.</p> <p>Ja, dazu gibt Art. 6e, Abs 1, Bst. d Auskunft. Bei Mannschaften, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehörig sind.</p> <p>Diese sind wie folgt definiert:</p> <p>Alle Damen- und Herrenteams der höchsten Ligen im Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball, Basketball und Unihockey. Zudem die Herrenteams der zweithöchsten Ligen im Fussball und Eishockey.</p> <p>Nachwuchs: Für den Nachwuchsbereich ist die Frage des überwiegend professionellen Spielbetriebs wie folgt zu verstehen: Eine Liga führt einen überwiegend professionellem Spielbetrieb, wenn die Mehrzahl der Akteur*innen über einen «Anstellungsvertrag» verfügen und zwar ungeachtet der Höhe der mit diesem Vertrag verbundenen Entschädigung. Damit findet diese Norm auch Anwendung auf einzelne U-Mannschaften der einzelnen Verbände. Primär liegt es an den Verbänden, anhand der genannten Kriterien diese Ligen zu definieren. Spielen diese U-Mannschaften in einer eigenen Liga, darf diese ihren Spielbetrieb fortsetzen. U-Mannschaften, die grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllen würden (Anstellungsvertrag der Spieler*innen) aber auf Grund der generellen Einschränkungen des Wettkampfbetriebs keine Wettkämpfe mehr bestreiten können, dürfen gemäss den Vorgaben von Art. 6e Abs. 1 Bst. d trainieren. Hierzu zählen z.B. im Fussball U-21 Mannschaften, die in den überregionalen Ligen spielen.</p>	<p>BAG-Verordnung (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 18. Dezember 2020</p>
---	---	--

<p>Welche Ligen gelten im Elite- und Nachwuchsbereich somit als Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb?</p>	<p>Folgende Ligen werden bei der Elite und im Nachwuchs als Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb eingestuft (abschliessende Liste, nationale Vorgaben):</p> <p>Elite:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fussball Frauen: Nationalliga A - Fussball Männer: Raiffeisen Super League, Challenge League - Eishockey Frauen: Womens League - Eishockey Männer: National League, Swiss League - Volleyball Frauen und Männer: jeweils NLA - Basketball Frauen und Männer: jeweils NLA - Unihockey Frauen und Männer: jeweils NLA - Handball Frauen: NLA (Spar Premium League, SPL1) - Handball Männer: NLA (Swiss Handball League) <p>Nachwuchs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fussball Männer: U-21, nur Training, U-18, U-17 - Eishockey Männer: U20-Elit, U17-Elit 	
<p>Vorgaben für Infrastruktur-Betreibende</p> <p>Wo finde ich weitere Infos zu den Vorgaben für Sportanlagebetreiber?</p>	<p>Dazu verweisen wir auf die Informationen und FAQ des BASPO.</p>	<p>BASPO: FAQ</p>
<p>Schutzkonzepte</p> <p>Braucht es weiterhin ein Schutzkonzept zur Durchführung von Trainings und Wettkämpfen? Wenn ja, braucht es eine Plausibilisierung und gibt es eine Vorlage zur Erstellung?</p>	<p>Ja, Vereine oder auch Organisatoren haben weiterhin ein Schutzkonzept zu erstellen, sofern mehr als 5 Personen an einem Training oder einer Veranstaltung teilnehmen.</p> <p>Die Schutzkonzepte müssen nicht plausibilisiert werden. Bei der Organisation von Veranstaltungen wird empfohlen, im Vorfeld mit der Gemeinde und dem Kanton Kontakt aufzunehmen. Eine Mustervorlage gibt es bisher nicht. Eine gute Basis bilden die Schutzkonzepte für die verschiedenen Sportarten vom Mai (wurden durch die einzelnen Sportverbände erstellt und durch das BASPO/BAG plausibilisiert). Die Konzepte müssen überarbeitet und insbesondere mit den neuen Vorgaben zur Maskenpflicht und zu den Gruppengrössen ergänzt respektive angepasst werden.</p>	

Ausbildungskurse und Lager		
Kann unser Club das geplante Lager durchführen?	Dazu verweisen wir auf die Informationen von Swiss Olympic und FAQ des BASPO	Informationen Swiss Olympic BASPO: FAQ
Finden die J+S Ausbildungs- und Weiterbildungskurse noch statt?	Dazu verweisen wir auf die Informationen und FAQ des BASPO	BASPO: FAQ